

*Die Verantwortung der Leiter und Kollektive
für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung*

Der *gesellschaftliche* Charakter des Bewährungs- und Erziehungsprozesses findet seinen Ausdruck in der Verantwortung der zuständigen Leiter für die Gewährleistung der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten und die Kontrolle der ihm auferlegten Pflichten sowie in der Mitwirkung der Kollektive, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt (§32 StGB, §342 StPO). Von der umfassenden Wahrnehmung dieser Verantwortung hängt die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung in entscheidendem Maße ab. Damit die Leiter und die Kollektive ihrer Verantwortung hierbei voll gerecht werden können, sind ihnen durch Gesetz die notwendigen Rechte und Pflichten übertragen worden.

In Großbetrieben hat es sich bewährt, in komplexen Regelungen (z. B. in Werkleiteranweisungen) auch Festlegungen über die Aufgaben der Leiter und Kollektive bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu treffen. Hierin wird vor allem bestimmt, wer im Betrieb im einzelnen welche Aufgaben wahrzunehmen und wer sämtliche Aktivitäten zu koordinieren hat. In manchen Betrieben ist die Kaderabteilung für die Koordinierung zuständig. Teilweise übernehmen diese Aufgabe auch die betrieblichen Arbeitsgruppen für Sicherheit und Ordnung. In kleineren Betrieben leiten die Betriebsleiter oder in ihrem Auftrage die Kaderleiter die Arbeitskollektive auf diesem Gebiet oftmals unmittelbar an.

Zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Erziehung sind die Leiter verpflichtet, günstige Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Arbeitskollektive die gesellschaftliche Erziehung und Kontrolle gegenüber den auf Bewährung Verurteilten erfolgreich ausüben können. Sie haben zu sichern, daß der Verurteilte in einem für seine Erziehung geeigneten Kollektiv tätig ist. Sie sollen — soweit erforderlich gemeinsam mit dem Gericht — dem Kollektiv vor allem helfen, geeignete Maßnahmen zur erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten festzulegen. Durch zielstrebige Überzeugung von der Notwendigkeit und der Bedeutung einer gesellschaftlichen Einflußnahme und durch moralische und materielle Stimulierung der erzieherischen Tätigkeit haben sie darauf hinzuwirken, daß die Bereitschaft und Initiative der Kollektive zur gesellschaftlichen Erziehung der Verurteilten gefördert wird. Vor allem bei der Erziehung von Strafrechtsverletzern mit labiler Grundhaltung bedürfen die Kollektive der stärkeren Unterstützung der Leiter. Von großer Bedeutung ist die sinnvolle Einordnung der Fragen der gesellschaftlichen Erziehung der Verurteilten in den sozialistischen Wettbewerb.

In einer Reihe von Betrieben werden in die Wettbewerbsverpflichtungen zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und zur Erringung des Staatstitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ auch konkrete Aufgaben zur Erziehung von Strafrechtsverletzern aufgenommen. Derartige Ziele stellen sich zahlreiche Arbeitskollektive auch im Rahmen der Bewegung zur Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“.

Die Leiter haben ferner darauf Einfluß zu nehmen, daß die dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen (besonders diejenigen zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Verwendung des Arbeitseinkommens für Aufwendungen der Familie, für Unterhalts Verpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen sowie zur Berichterstattung im Betrieb) erfüllt werden.